

Auftraggeber: Gemeinde Geisa
Marktplatz 27
36419 Geisa

Vorhaben: **Bebauungsplan "Am Schleidsberg - 3.
BA" mit 2. Änderung Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Nord"**

Stand: **Grundlagen für die Entwurfsplanung**

Teilobjekt: **Artenschutzrechtliche Erfassung**

Gemeinde: Geisa

Ort, Datum: Zella-Mehlis, 30. Juli 2025

Bearbeiter: Dr. C. Kamenz

Unterschrift:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Neubert', is written over a light blue rectangular background.

Dipl.-Ing. (FH) Knut Neubert
Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Datengrundlagen.....	4
1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
2. Beschreibung des Vorhabens	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.1 Bauliche Anlage	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2 Baufeld, Lagerflächen und Zuwegung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.3 Bauzeit.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Prüfraum	4
3.1 Begründung der Abgrenzung des Prüfraumes.....	4
3.2 Naturraum	5
3.2.1 Relief.....	6
3.2.2 Gewässer.....	6
3.2.3 Landnutzung und Biotopausstattung	6
3.2.4 Biotopverbund und Zerschneidung.....	6
3.2.5 Schutzgebiete	6
3.3 Alternativenprüfung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4. Wirkung des Vorhabens	7
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	7
4.1.1 Flächeninanspruchnahme	7
4.1.2 Barrierewirkungen und Zerschneidung.....	7
4.1.3 Emissionen von Lärm und Erschütterungen	7
4.1.4 Optische Störungen.....	7
4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	7
4.2.1 Flächeninanspruchnahme	7
4.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidung.....	8
4.2.3 Einleitung in Oberflächengewässer	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.4 Optische Störungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
4.3.1 Lärmimmissionen	8
4.3.2 Optische Störungen.....	8
5. Maßnahmenplanung	8
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutz.....	14
5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen	14
5.1.2 Minderungsmaßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.1.3 Schutzmaßnahmen	15

5.2	Maßnahmen zum Ausgleich- oder Ersatz von Eingriffen	15
5.2.1	Ausgleichsmaßnahmen	15
5.2.2	Ersatzmaßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	16
6.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	8
6.1	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	8
6.1.1	Erfassungen von Arten und Lebensstätten	8
6.1.1.1	<i>Biotope</i>	9
6.1.1.2	<i>Schmetterlinge</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1.1.3	<i>Brutvögel</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1.2	Geschützte Pflanzenarten	9
6.1.3	Geschützte Tierarten	10
6.1.3.1	<i>Säugetiere</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1.3.2	<i>Reptilien</i>	10
6.1.3.3	<i>Amphibien</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1.3.4	<i>Fische und Rundmäuler</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1.3.5	<i>Krebstiere</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1.3.6	<i>Libellen</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1.3.7	<i>Schmetterlinge (Tag- und Nachtfalter)</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1.3.8	<i>Käfer</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1.3.9	<i>Weichtiere (Schnecken und Muscheln)</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	11
7.	Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	17
7.1	Wahrung des Erhaltungszustandes	17
7.1.1	Geschützte Pflanzen- und Tierarten	17
7.1.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
8.	Gutachterliches Fazit	18
9.	Literaturverzeichnis	19

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen am Schleidsberg ist die Erweiterung des „Gewerbegebietes Nord“ durch den Bebauungsplan „Am Schleidsberg - 3. BA“.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Erfassung wird geprüft, in welchem Maße die nach aktuellem europäischem und deutschem Artenschutzrecht geschützten Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Mit Inkrafttreten des aktuellen BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 5 vom 03.07.2024) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, für europäische Vogelarten und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 aufgeführt sind zu ermitteln und darzustellen. Die Berücksichtigung der Biotope von Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG), entfällt (Wegfall des entsprechenden Abschnittes im aktuellen BNatSchG).

Wie oben genannt sind für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG 2009 aufgeführt sind (Tier- und Pflanzenarten oder Populationen unter besonderem Schutz, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist), prinzipiell die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Allerdings ist eine solche Verordnung bisher nicht ergangen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (**Zugriffsverbote**) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) sind die besonders schutzbedürftigen Arten mit Prüfrelevanz vorgegeben. Der Umfang der zu prüfenden Arten der saP setzt sich zusammen aus:

- Artenliste 1 - Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel),
- Artenliste 2 und Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel),
- Artenliste 3 Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen und
- weiteren explizit in Stellungnahmen von der UNB des Landratsamtes Wartburgkreis vorgegebene Arten (Feldlerche und Zauneidechse).

Die Beeinträchtigungen bezüglich dieser Arten werden durch die Bewertung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotope/Habitate und Lebensansprüche der Arten erfasst.

Nach BNatSchG § 15 Absatz 1:

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach BNatSchG § 17 Absatz 1:

„bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.“

Zudem gilt Absatz 3:

„(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.“

Der § 18 Absatz 2 Satz 1 besagt:

„Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden.“

Es gelten zudem die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 des § 44 BNatSchG:

„(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/ EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare

der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Satz 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt das Verbot entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bei den in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Tieren und Pflanzen handelt es sich um Arten oder Populationen, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

1.3 Datengrundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist vor allem der Bebauungsplan „Am Schleidsberg – 3. BA“. Daneben wurden folgende wesentliche Datengrundlagen zur weiteren Bearbeitung herangezogen:

- Art- und Umweltdaten des THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (Kartendienste, Artensteckbriefe, Artenlisten),

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung erarbeitet in Anlehnung an (teilweise angepasst an das BNatSchG):

- Liste der in Thüringen vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (TLUBN 2022),
- Thüringer Artenlisten 1, 2 und 3 zur artenschutzrechtlichen Prüfung (TLUG 2016/2022),
- Kartierung der Brutvögel und Zauneidechse im Geltungsbereich des Vorhabens

2. Prüfraum

2.1 Begründung der Abgrenzung des Prüfraumes

Die artenschutzrelevanten Wirkfaktoren sind hauptsächlich die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen und Lebensraumstrukturen und die bauzeitlichen Emissionen von Lärm, Licht und Abgasen.

Der Prüfraum umfasst den Geltungsbereich und die unmittelbaren Randbereiche dieses, wie Gehölzreihen, Hecken und Gräben und auch die nahegelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Abstand zur Ulsteraue liegt bei minimal 250 m.

Er ist in Abstimmung mit der UNB des Landratsamtes Wartburgkreis auf einen Umkreis von 50 m festgelegt worden.

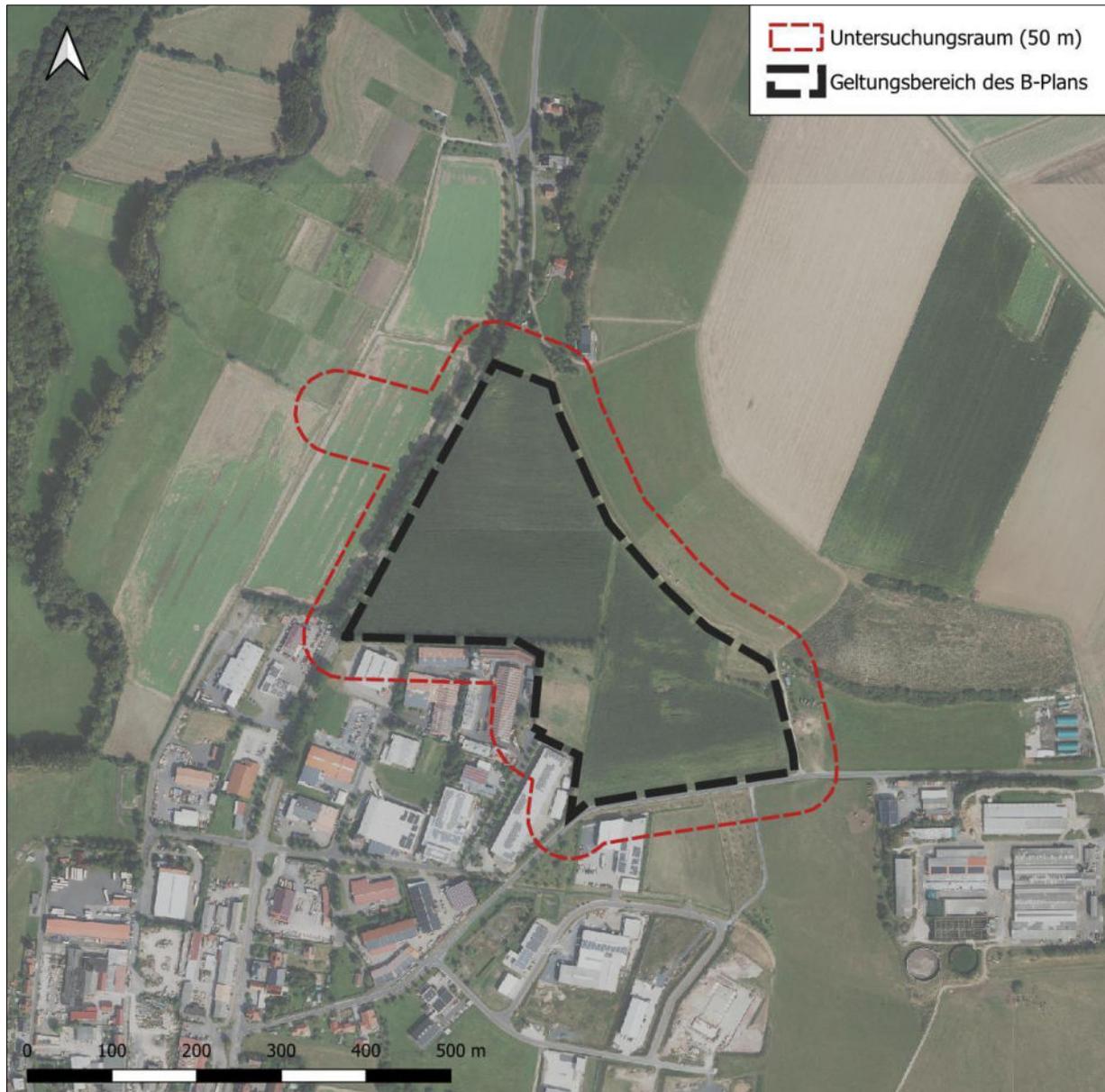


Abbildung 1: Prüfraum von 50 m um den Geltungsbereich für das Gewerbegebiet

2.2 Naturraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schleidsberg - 3. BA“ liegt in der Kuppenrhön/ Vorderrhön (Naturraum-Nr. 4.1; Geoproxy) unweit der Grenze zur Hessischen Rhön.

2.2.1 Relief

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt an einem flachen Hang in der Niederung der Ulster-Aue und ist von einem nicht sehr hohen, aber bewegten Relief von Höhenzügen und flachen, bewaldeten Bergkuppen umgeben.

2.2.2 Gewässer

Der Abstand zur Ulster(-aue) liegt bei minimal 250 m. In Entwässerungsgräben und einem kleinen vernässten Bereich im Zentrum des Geltungsbereichs sammelt sich das Wasser, welches von der Flächenkuppe des Stehbergs abläuft.

2.2.3 Landnutzung und Biotopausstattung

Im Süden schließt der Geltungsbereich an das Gewerbegebiet Nord von Geisa an. Im Westen befindet sich die B 278, dahinter schließen Ackerflächen an. Im Nordosten befinden sich landwirtschaftliche Flächen, Grünland und Ackerflächen.

2.2.4 Biotopverbund und Zerschneidung

Die vielbefahrene B 278 mit ihren Leitplanken zerschneidet die Landschaft am Westrand des Geltungsbereichs.

2.2.5 Schutzgebiete

Die Ulster-Aue bildet das FFH-Gebiet „Ulster“ und mit gleicher Abgrenzung einen Teil des Vogelschutzgebietes „Thüringer Rhön“.

2.2.6 Geschützte Biotope

Eine Streuobstwiese mit der Biotop-ID 44Dd205000 stellt einen Streuobstbestand auf Grünland mit einem Unterwuchs von 100% dar. Sie liegt zwischen zwei Äckern und besteht aus einem dreireihigen, sehr alten, gut gepflegten Apfelbaumbestand auf einer sehr artenarmen, eutrophen Goldhafer-Bibernellen-Bergwiese. Der Geltungsbereich liegt in einer Entfernung von 25 m zu der Streuobstwiese, welche durch die B 278, einen Radweg und einen Feldweg von diesem abgeschnitten ist.

Eine zweite Streuobstwiese mit der Biotop-ID 44Dd205200 liegt in einer Entfernung von ca. 40 m im Norden des Geltungsbereichs, hinter einer Baumreihe/Feldhecke. Sie wird beschrieben mit: Am Dorfrand auf Intensivgrünland stehender dichter Pflaumen-Apfel-Bestand aus teilweise alten Bäumen.

Eine dritte Streuobstwiese mit der Biotop-ID 44Dd215300 liegt in einer Entfernung von ca. 10 m, auf der anderen Straßenseite der L 1026, im Süden des Geltungsbereiches. Sie ist beschrieben mit: Am Ortsrand von Geisa randlich einer Straße stehender Apfel-Pflaumen-Bestand aus teilweise alten, ungepflegten Bäumen und vielen jüngeren Halbstämmen. Großteil (aug?) gemähtem, artenarmen, eutrophen Goldhafer-Bibernellen-Bergwiese.

3. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Hierzu werden die vom Vorhaben ausgehenden umweltrelevanten Wirkfaktoren unterschieden in baubedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die mit Bautätigkeiten im weiteren Sinne verbunden sind), anlagenbedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch die Baukörper bzw. Flächeninanspruchnahme selbst verursacht werden) und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch die Nutzung der Anlage verursacht werden).

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme entspricht der anlagenbedingten (s.u.). Eine Ausdehnung des Baufeldes ist bei der großen Fläche des Gewerbegebietes und auch logistisch nicht erforderlich.

3.1.2 Barrierewirkungen und Zerschneidung

Auch die bauzeitliche Barrierewirkung und Zerschneidung entspricht der anlagenbedingten.

3.1.3 Emissionen von Lärm und Erschütterungen

Von Baufahrzeugen und -maschinen sind Emissionen, Lärm und Erschütterungen zu erwarten, welche die Fauna stören und bestimmte Arten womöglich sogar vergrämen können. Mit der Nähe zur Stadt Geisa bzw. zum Gewerbegebiet und zur B 278 ist die Vorbelastung schon gegeben. Zudem resultierten in den zurückliegenden Jahren Störungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, welche mit den landwirtschaftlichen Maschinen zwar selten auftritt aber mit etwas Lärm verbunden ist. Dennoch sind Emissionen, welche von Baufahrzeuge und -maschinen temporär ausgehen ein außergewöhnlich großer Störfaktor, welcher während der Fortpflanzungsperiode eine sehr hohe zusätzliche Belastung für Brutvögel und Fledermäuse darstellt.

3.1.4 Optische Störungen

Optische Störungen, ob durch Licht oder die Bewegungen von Fahrzeugen oder Maschinen, sind eine leicht erhöhte zusätzliche Belastung, neben den sporadischen Einsätzen der Landmaschinen. Insbesondere für Vögel und Fledermäuse stellen diese während der Fortpflanzungsperiode eine außergewöhnlich große Störung dar.

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

3.2.1 Flächeninanspruchnahme

Da es sich um einen Bebauungsplan zur Erschließung der Flächen für die Gewerbliche Nutzung handelt, kann die Flächeninanspruchnahme nicht konkret beziffert werden. Abgesehen von den Flächen zum Erhalt von bzw. der Gestaltung von Grünflächen und Gehölzpflanzungen

wird der überwiegende Teil des Geltungsbereiches (80 % = 9,6 ha) der Flora und Fauna nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen.

3.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidung

Die Erweiterung des Gewerbegebiets bewirkt einen Lückenschluss zwischen Borsch und Geisa, wo wandernde Arten bislang durch die B 278 und die begleitenden Leitplanken eine mäßig starke Barriere zu überwinden haben. Diese Barrierewirkung wird durch Abzäunungen der Gewerbeflächen und Gebäude deutlich verstärkt. Diese wirkt hauptsächlich auf mittlere bis große Säugetiere, die bei ihren Wanderungen eingeschränkt sein werden. Die planungs- und artenschutzrechtlich relevanten Arten sind davon kaum betroffen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Generell ist zu erwarten, dass neben den anlagebedingten Wirkungen deutlich gesteigerte betriebsbedingte Wirkungen auftreten.

3.3.1 Lärmimmissionen

Die gewerbliche Nutzung kann je nach angesiedeltem Gewerk mit erheblichen Lärmemissionen einhergehen. Allein durch das erhöhte Verkehrsaufkommen auf den Flächen und Zuwegungen ist mit einem deutlichen Anstieg der Schallemission zu rechnen. Dieser führt in der Regel zu einer Verschiebung des Artenspektrums und auch zu einer Verarmung an Arten, welche in diesem Raum siedeln.

3.3.2 Optische Störungen

Der gewerbliche Betrieb geht ebenfalls mit den üblichen optischen Störungen, wie Lichtemission oder Bewegungen von Fahrzeugen und Maschinen einher.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten

Die Ermittlung der potenziellen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der angewiesenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen (siehe 5.1).

4.1.1 Erfassungen von Arten und Lebensstätten

Nach Einschätzung der UNB LRA Wartburgkreis bietet die Fläche für den Standort des Gewerbegebietes „Am Schleidsberg“ ein besonderes Habitatpotenzial für die nachfolgenden Arten bzw. -gruppen:

- Brutvögel (Untersuchungsraum: 50 m), insbesondere für die Feldlerche
- Reptilien (im Geltungsbereich), insbesondere für die Zauneidechse

Bei jeder Begehung für die Kartierungen der Arten und auch an zusätzlichen Terminen wurden die Biotope und die Artenzusammensetzung in Augenschein genommen.

Tabelle 1: Erfassungen der Arten, Biotope und Lebensraumstrukturen

Datum	Zeit	Erfassung
02.04.2024	08:30 bis 10:30	Brutvögel, Biotope/Struktur, Reptilien
17.06.2024	09:00 bis 10:15	Brutvögel, Reptilien
01.07.2024	15:00 bis 16:00	Brutvögel, Reptilien
17.07.2024	09:30 bis 10:00	Brutvögel, Reptilien

4.1.1.1 Biotope und Lebensraumstrukturen

Die Diversität der Flächen des Geltungsbereichs ist sehr gering. Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen, von denen ein Teil brach lag bzw. mit Gründünger eingesät war, und zwei kleinere Grünlandflächen. Eine der Grünlandflächen diente als Pferdekoppel. Angrenzend befinden sich ebenfalls Acker und Grünlandflächen. All diese bieten Offenlandbrütern, wie Feldlerchen, Wiesenpiepern oder Schafstelzen einen ruhigen Lebensraum.

Entlang des Nordostrandes des Geltungsbereichs erstreckt sich ein unbefestigter Feldweg, welcher von einem breiten Brachestreifen gesäumt wird. Der Boden ist stellenweise gut grabfähig, was das Vorkommen der Zauneidechse begünstigt. Dieser ist als sonniger Eiablageort geeignet.

An der B 278 zieht sich eine Allee, welche Baumbrütern einen potenziellen Lebensraum bietet. Am Nordrand des bestehenden Gewerbegebietes zieht sich eine Baumreihe, welche sich etwa 90 m in den Geltungsbereich erstreckt. Diese Bäume haben ein Alter von ca. 30 Jahren und mäßig große und dichte Kronen. Dennoch sind diese als Lebensstätten geeignet, was der Fund einiger Nester bestätigt.

4.1.2 Geschützte Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist es verboten:

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt eine Beschädigung oder Zerstörung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies gilt nicht für vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gibt es keine Vorkommen der gelisteten oder anderer streng geschützter Pflanzenarten.

4.1.3 Geschützte Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und streng geschützten Arten ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn (nach Absatz (5) Satz 1) die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Satz 2) Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt auch nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Folglich liegt eine Störung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art gewahrt bleibt.

Schädigungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt eine Beschädigung oder Zerstörung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn (nach Absatz (5) Satz 3.) die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.1.3.1 Reptilien

Die Biotopausstattung für die Zauneidechse im recht homogenen Geltungsbereichs ist suboptimal. Es fehlen weitgehend Strukturen, welche als Verstecke dienen können. Solche sind in

vernässten Bereichen eher vorzufinden als in den trockenen, in denen die Zauneidechse vorkommen kann. Auch wenn grabfähiges Substrat für die Eiablage und Blütenpflanzen für die Nahrungssuche vorhanden sind, sind die Bedingungen nicht ausreichend. Bei mehreren Begehungen der Transekte und unter dem ausgelegten Reptilienbrett wurden in den warmen Morgenstunden niemals Reptilien angetroffen. Damit kann das Vorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt liegt nicht vor.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn (nach Absatz (5) Satz 1) die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

(Satz 2) Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt auch nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Folglich liegt eine Störung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art gewahrt bleibt.

Schädigungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt eine Beschädigung oder Zerstörung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn (nach

Absatz (5) Satz 3.) die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß des Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel (Südbeck et al. 2005) wird das Verhalten der Vögel wie folgt klassifiziert erfasst, welche auf Niststätten hinweisen:

Brutzeitfeststellung (Brut möglich oder Revierpaar ohne Brut)	A 1	zur Brutzeit im typischen Lebensraum
	A 2	singendes Männchen zur Brutzeit
	RP	ortstreues Revierpaar ohne Brut
Brutverdacht (Brut wahrscheinlich)	B 3	Paar zur Brutzeit im arttypischen Lebensraum
	B 4	Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt
	B 5	Paarungsverhalten und Balz
	B 6	wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend
	B 7	Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel
	B 8	gefangener Altvogel mit Brutfleck
	B 9	Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle
Brutnachweis (Brut sicher)	C 10	Altvogel verleitet
	C 11	benutztes Nest oder Eischalen gefunden
	C 12	flügge Junge oder Dunenjunge festgestellt
	C 13	Altvogel brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest
	C 14	Altvogel trägt Futter oder Kotballen
	C 15	Nest mit Eiern
	C 16	Jungvögel im Nest

Bei zwei gezielten Brutvogelkartiergängen und den beiläufig mit erfassten Vögeln wurde das Vorkommen von 15 Arten nachgewiesen. Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Tabelle 2: im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes nachgewiesene Vogelarten (innerhalb des 50 m Untersuchungsraumes)

Art		Anzahl	Bruthabitate	Brutverdacht nach Südbeck et al. (2005)	sg	RL T	RL D
dt.	wiss.						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	Feldgehölze/Waldrand	A2	bg	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	Altbäume	B6	bg	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	Waldrand/ Altbaumbestände	A2	bg	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	4	offener Acker	B5	bg	V	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	Hecken	A2	bg	*	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	4	Siedlungsbrüter im Nahrungshabitat	B3	bg	*	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	Altbäume	B6	bg	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	Altbäume	B5	bg	*	*

Art		Anzahl	Bruthabitate	Brutverdacht nach Südbeck et al. (2005)	sg	RL T	RL D
dt.	wiss.						
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	Waldrandbrüter im Nahrungshabitat	A1	sg	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	Waldrand/ Lichtungen/ Feldgehölze	A2	bg	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	3	hohe Kronen in Baumreihen/Feldgehölzen	A1	bg	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	Waldrand/Feldgehölz	A2	bg	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3	Altbäume	B4	bg	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	Brut in Felsen/Gebäuden, im Nahrungshabitat	A1	sg	*	*
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	offener Acker	B5	bg	2	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	Feldgehölze/Waldrand	A2	bg	*	*

Legende: BNatSchG = Gesetzlicher Schutz nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG; bg = besonders geschützte Art (betrifft alle wildlebenden europäischen Vogelarten), sg = streng geschützte Art (höherer Schutzstatus) Gefährdung: RL T = Rote Liste Thüringen (Frick et al. 2012), RL D = Rote Liste Deutschlands (Südbeck et al. 2007); 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet; Sonstige Kategorien: V = Arten der Vorwarnliste (gegenwärtig noch keine Gefährdung); * = nicht gefährdet; Farben: Orange: Konflikt 1 - Verlust von Offenland, Gelb: Konflikt 2 - Verlust von Gehölzen

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

K1 – Verlust von Offenland

Unter den vorzufindenden Arten befinden sich zwei Bodenbrüter des Offenlandes (Feldlerche, Wiesenpieper). Diese finden durch die Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich keinen Raum für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich mehr, zumal sie einen Abstand zu hohen Objekten (Bäumen, Gebäuden) von etwa 50 m halten. Solch hohe Objekte könnten Fressfeinden eine Sitzwarte für die Ansitzjagd bieten, welche die Nester beobachten könnten. In der Folge dieser Verhaltensweise sind für das Vorkommen der Bodenbrüter des Offenlandes weite und Gehölzfreie Flächen erforderlich.

Der Konflikt 1 berührt das **Schädigungsverbot** durch die potenzielle Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

In der Ulster-Aue sind großflächige Acker- und Grünlandflächen vorhanden, auf welche die Feldlerche und der Wiesenpieper ausweichen können. Der Geltungsbereich muss jedoch für diese Arten von Ende Februar bis September dauerhaft bzw. wiederholt unbrauchbar gemacht werden, was der Eiablage vorbeugt. Die lokale Population ist durch die Vergrämung nicht gefährdet.

K2 – Verlust von Gehölzen

Brutvögel der Hecken, Baumreihen und Feldgehölze (z.B. Goldammer, Mönchsgrasmücke), welche durch Fällungen der Gehölzstrukturen keine geschützten Brutplätze mehr vorfinden, werden verdrängt. Eine Besiedlung der neu entstehenden Siedlungsstrukturen, wie Werkhallen etc., wird von diesen Arten vermieden. Zumal die gefällten Gehölze flächenmäßig einen

kleinen Teil des Geltungsbereichs ausmachen und es in der Umgebung vielfältige Ausweichmöglichkeiten gibt, ist die kontinuierliche Funktionalität nicht erheblich eingeschränkt. Zudem sind die betroffenen Arten nicht gefährdet. Eine CEF-Maßnahme ist nicht erforderlich.

Der Konflikt 2 berührt das **Schädigungsverbot** durch die potenzielle Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Verlust dieser Gehölzstrukturen am Offenland ist durch eine Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren.

K3 – Störung der Arten

Besonders am Rand des Geltungsbereichs sind die brütenden Arten in und an den Gehölzen (zumeist Baumreihen) durch die Emission von Lärm, Licht und Abgasen betroffen.

Der Konflikt 3 berührt das **Störungsverbot** in der Nähe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5. Maßnahmenplanung

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutz

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sowie von besonders und streng geschützten Vogelarten zu vermeiden, zu mindern bzw. diese davor zu schützen.

5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 – Vermeidung von Eingriffen in die Gehölze im Geltungsbereich

Es ist zu vermeiden, die um den Geltungsbereich herum wachsenden Bäume (höhere Gehölze – Singwarten) und Sträucher, an den Wegen und Grenzen des Geltungsbereiches zu beeinträchtigen (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Direkte Eingriffe am Rand des Geltungsbereichs, wie Fällungen, sind unbedingt zu vermeiden.

V2 – Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung der Brutaufgabe

Damit die Brutvögel nicht während der Fortpflanzungszeit gestört werden, ist die Baufeldfreimachung mit den dafür vorgesehenen Fällungen und Rodungen von Gehölzen in der Zeit vom **01. September bis zum 28. Februar** auszuführen und in der Vegetationsperiode auszusetzen (vgl. § 39 BNatSchG). Somit kann die Ansiedlung der Arten in der folgenden Vegetationsperiode in diesen Strukturen nicht mehr erfolgen. Damit ist die Tötung von Individuen der planungsrelevanten Arten auszuschließen.

V3 – Vermeidung der Wiederbesiedlung des Geltungsbereiches

Es ist zu vermeiden, dass sich Feldlerchen und Wiesenpieper nach der Baufeldfreimachung wieder auf den brach liegenden Flächen der ehemaligen Äcker und Grünländer im

Geltungsbereich niederlassen, bevor sie beginnen Eier zu legen. Damit ist auszuschließen, dass sie in der Folge gezwungen sein könnten, ihre Brut aufzugeben. Die Herstellung einer Schwarzbrache ab Ende Februar bis September, mit dicht aufeinander folgendem (maximal 2 Wochen) Abplaggen der gesamten Fläche, womit Nistmulden umgebrochen werden und die Individuen frühzeitig gezwungen sind, den Niststandort aufzugeben und sich eine Alternative zu suchen.

5.1.2 Schutzmaßnahmen

S1 – Baumschutz / Gehölzschutz

Geschützt werden sollen alle Bäume und strauchartigen Gehölze / Hecken, die entlang der B 278 und des Randes des Geltungsbereiches bestehen. Insbesondere ist es notwendig, vorhandene Einzelbäume zu schützen, wo sich Baumaschinen in direkter Nähe bewegen. Dort sind diese vor baubedingten Veränderungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich und Verdichtung des Bodens durch Bau-Tabu-Zonen zu schützen.

Eventuelle Schäden sind fachgerecht nach DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege zu behandeln.

Falls entgegen der Erwartung Baumfällungen durchzuführen sind, so sind diese entsprechend anzuzeigen und auszugleichen. Damit die dort lebenden Tiere nicht bei der Fortpflanzung gestört werden, sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) notwendige Rodungen grundsätzlich nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen.

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich- oder Ersatz von Eingriffen

Der Eingriff in die Biotopstrukturen durch die bauzeitliche Beanspruchung des Baufeldes bzw. die dauerhafte Nutzung, Versiegelung und Überbauung bedeuten einen Verlust von Lebensräumen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese sind neben den landschaftspflegerischen Betrachtungen auch für den Artenschutz von Bedeutung.

5.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die baubedingt hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Biotope und Strukturelemente, welche potenziell als Habitate der vorkommenden Arten dienen können, müssen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

A1 - Gehölzpflanzungen

Durch die Fällung/Rodung von Bäumen entsteht ein artenschutzrechtlicher Konflikt, weil potenzielle Lebensraumelemente als Standorte für Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Für diese sind Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern als Ausgleich erforderlich. Dieser ist mit den landschaftspflegerischen Pflanzungen von Heckenstrukturen mit Überhältern, als Kompensation der Fällungen, um das Gewerbegebiet mehr als auszugleichen.

5.2.2 Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann notwendig, wenn ein gleichwertiger/gleichartiger Ausgleich (Wiederherstellung) auf den Flächen nicht möglich ist. Ersatzmaßnahmen für artenschutzrechtliche Belange sind nicht erforderlich.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität erforderlich.

6. Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Für das untersuchte Vorhaben sind entsprechende Ausnahmen nicht erforderlich.

6.1 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.1.1 Geschützte Pflanzen- und Tierarten

Geschützte Pflanzenarten

Geschützte Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie oder nationalem Schutzstatus sind im Geltungsbereich nach entsprechend erfolgten Datenrecherchen nicht vorhanden und auch potenziell nicht zu erwarten. Veränderungen der Erhaltungszustände sind folglich nicht zu erwarten.

Geschützte Tierarten

Geschützte Tierarten nach FFH-Richtlinie oder nationalem Schutzstatus sind im Geltungsbereich nach entsprechend erfolgten Datenrecherchen und Untersuchungen nicht vorhanden und auch potenziell nicht zu vermuten. Veränderungen der Erhaltungszustände sind folglich nicht zu erwarten.

6.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der folgenden Tabelle sind die betroffenen Vogelarten, die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände (gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) bei Durchführung geeigneter artspezifischer Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen plus einer Ausgleichsmaßnahme sowie einer CEF-Maßnahme und die daraus resultierenden/reduzierten/ausbleibenden Auswirkungen auf die Erhaltungszustände zusammengestellt.

Tabelle 3: Maßnahmen und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	Maßnahmen	Erhaltungszustand
Amsel	<i>Turdus merula</i>	S1/A1	gleichbleibend
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V3	gleichbleibend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	S1/A1	gleichbleibend
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	S1/A1	gleichbleibend
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	S1/A1	gleichbleibend
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V3	gleichbleibend

7. Gutachterliches Fazit

Für Arten mit europäischem (Anhänge II und IV der FFH-RL) und nationalem Schutzstatus (streng und besonders geschützte Arten) sowie für die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz zum Ausgleich der Biotope zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Diese betreffen überwiegend den Schutz der Gehölze am Rand des Geltungsbereichs und die Vermeidung des Brutverlustes durch frühzeitige Unbrauchbarmachung der Biotope für die Suche von Niststätten im Eingriffsbereich. Die Ermittlung der Erhaltungszustände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Es sind folglich keine Arten betroffen, für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von seltenen Arten oder von Tierarten mit einer besonderen Sensibilität wurden im Geltungsbereich nicht gefunden. Artnachweise der sensiblen Vogelarten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den angrenzenden Wäldern und Forsten bzw. an hohen Gebäuden (Mäusebussard, Turmfalke). Diese Arten sind lediglich in Nahrungshabitaten angetroffen worden und deren Brutstätten befinden sich weit außerhalb des Untersuchungsraumes von 50 m um den Geltungsbereich.

Bei allen vom Vorhaben betroffenen Arten wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen dargelegt,

- dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt,
- bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert
- und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz und zum Ausgleich der Biotope sind im Bebauungsplan/Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Am Schleidsberg – 3. BA“ formuliert und im begleitenden Kartenwerk dargestellt.

8. Literaturverzeichnis

AG QUERUNGSHILFEN (APRIL 2003). QUERUNGSHILFEN FÜR FLEDERMÄUSE, SCHADENSBEGRENZUNG BEI DER LEBENSRAUMZERSCHNEIDUNG DURCH VERKEHRSPROJEKTE. KENNTNISSTAND, UNTERSUCHUNGSBEDARF IM EINZELFALL, FACHLICHE STANDARDS ZUR AUSFÜHRUNG.

AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN BAD NEUSTADT A. D. SAALE – BEREICH FORSTEN (2016). MANAGEMENTPLAN FÜR DAS VOGELSCHUTZGEBIET 5628-471 „LAUBWÄLDER UND MAGERRASEN IM GRABFELDGAU“

BARTSCHV - VERODNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG - BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST.

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (2009). HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) DER BAYERISCHEN STRAßENBAUVERWALTUNG.

BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (MAI 2010). LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN BAYERN, VOLLZUGSHINWEISE ZU DEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN GEMÄß §§ 44 UND 45. IN ABSTIMMUNG MIT DEM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT, ERARBEITET MÄRZ 2009, AKTUALISIERT MAI 2010.

BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (JANUAR 2015). HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG NATURSCHUTZFACHLICHEN ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG IN DER STRAßENPLANUNG (SAP), OBERSTE BAUBEHÖRDE.

BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 08. DEZEMBER 2022 (BGBl. I S. 2240) GEÄNDERT WORDEN IST.

BRUNKEN G. (MÄRZ 2004). AMPHIBIENWANDERUNGEN ZWISCHEN LAND UND WASSER, NATURSCHUTZVERBAND NIEDERSACHSEN, BIOLOGISCHE SCHUTZGEMEINSCHAFT HUNT WESER-EMS, NATURSCHUTZFORUM DEUTSCHLAND (NAFOR).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (JUNI 2020). NATIONALER BERICHT 2019 GEMÄß FFH- RICHTLINIE (4. NATIONALER BERICHT). BEWERTUNG DER ERHALTUNGSZUSTÄNDE DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN SOWIE NACH FORMATIONEN UND BIOGEOGRAPHISCHEN REGIONEN. ONLINEDOKUMENTE ABGERUFEN AM 14.01.2021 AUF <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (AUGUST 2020). BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 8. AUGUST 2020 (BGBl. I S. 1728) GEÄNDERT WORDEN IST.

DIETZ C., NILL D. UND KIEFER A. (MAI 2016). HANDBUCH DER FLEDERMÄUSE EUROPAS UND NORDWESTAFRIKAS.

DOERPINGHAUS A., EICHEN C., GUNNEMANN H., LEOPOLD P., NEUKIRCHEN M., PETERMANN J. UND SCHRÖDER E. (2005). METHODEN ZUR ERFASSUNG VON ARTEN DER ANHÄNGE IV UND V DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE. NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT HEFT 20.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (NOVEMBER 2006). RICHTLINIE 2006/105/EG DES RATES VOM 20. NOVEMBER 2006 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIEN 73/239/EWG, 74/557/EWG UND 2002/83/EG IM BEREICH UMWELT ANLÄSSLICH DES BEITRITTS BULGARIENS UND RUMÄNIENS. AMTSBLATT NR. L 363 VOM 20/12/2006 S. 0368 - 0408. (FFH-RICHTLINIE)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (MAI 2006). VERORDNUNG (EG) NR. 865/2006 DER KOMMISSION VOM 4. MAI 2006 MIT DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS. AMTSBLATT NR. L 166 VOM 19/06/2006 S. 1 - 90. (ARTENSCHUTZVERORDNUNG)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (OKTOBER 1997). RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. AMTSBLATT NR. L 305 VOM 08/11/1997 S. 42 - 65. (FFH-RICHTLINIE)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (DEZEMBER 1996). VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES VOM 09.12.1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS. AMTSBLATT NR. L 061 VOM 03/03/1997 SEITEN 1 - 69. (ARTENSCHUTZVERORDNUNG)

EUROPÄISCHE KOMMISSION (FEBRUAR 2007). LEITFADEN ZUM STRENGEN SCHUTZSYSTEM FÜR TIERARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER FFH-RICHTLINIE 92/43/EWG; ENDGÜLTIGE FASSUNG.

EUROPÄISCHE UNION (MAI 2013). RICHTLINIE 2013/17/EU DES RATES VOM 13. MAI 2013 ZUR ANPASSUNG BESTIMMTER RICHTLINIEN IM BEREICH UMWELT AUFGRUND DES BEITRITTS DER REPUBLIK KROATIEN. AMTSBLATT NR. L 158 VOM 10/06/2013 S. 0193 - 0229. (FFH-RICHTLINIE)

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (MAI 1992). RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN. AMTSBLATT NR. L 206 VOM 22/07/1992 S. 0007 - 0050. (FFH-RICHTLINIE)

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN E. V. (FGSV) (2017). HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ BEIM BAU VON STRAßEN - H ARTB, ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF.

FRICK, S., GRIMM, H., JAEHNE, S., UNGER, C. (2022). ATLAS DER BRUTVÖGEL THÜRINGENS. HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN E.V. 2022

FRITZLAR F., VAN HENGEL U., WETHUS W. UND LUX A. (2009). DER ERHALTUNGSZUSTAND DER ARTEN UND LEBENSRAUMTYPEN DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE IN THÜRINGEN 2001 BIS 2006, LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ IN THÜRINGEN, 46. JAHRGANG, HEFT 2.

HÜPPOP O., BAUER H.-G., HAUPT H., RYSLAVY T., SÜDBECK P. UND WAHL J. (2013). ROTE LISTE WANDERNDER VOGELARTEN DEUTSCHLANDS, DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV), BERICHTEN ZUM VOGELSCHUTZ BAND 49/50, 1. FASSUNG, 31. DEZEMBER 2012.

KORSCH, H., WESTHUS, W. UND ZUNDORF, H.-J. (2002). VERBREITUNGSATLAS DER FARN- UND BLÜTENPFLANZEN THÜRINGENS. HRSG.: THÜRINGISCHE BOTANISCHE GESELLSCHAFT E.V., INSTITUT FÜR SPEZIELLE BOTANIK DER FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA UND THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE JENA.

LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2022): KARTIERANLEITUNG BIOTOPKARTIERUNG BAYERN (INKL. KARTIERUNG DER OFFENLAND-LEBENSRAUMTYPEN DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE) - TEIL 2 -BIOTOPTYPEN. REDAKTION: LFU, REFERAT 51, STAND: APRIL 2022

LANDESREGIERUNG DES FREISTAATS THÜRINGEN (JULI 2019). THÜRINGER GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES UND ZUR WEITEREN LANDESRECHTLICHEN REGELUNG DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (THÜRINGER NATURSCHUTZGESETZ - THÜR NATG-), GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN FREISTAAT THÜRINGEN 2018, GVBL AUSGABE NR. 9 VOM 19. AUGUST, S. 323.

LANDESREGIERUNG DES FREISTAATS THÜRINGEN (JULI 2019). VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG VON NATÜRLICHEN LEBENSÄUMEN UND ARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEN INTERESSE SOWIE VON EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH § 26 ABS. 3A UND § 26A ABS. 2 DES THÜRINGER GESETZES FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (THÜRINGER NATURA 2000-ERHALTUNGZIELE-VERORDNUNG - THÜRNEZVO), VOM 29. MAI 2008, GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT S. 181, ZULETZT GEÄNDERT AM 30. JULI 2019 (GVBL. S. 323, 347).

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., SCHRÖDER E. UND SSYMANK A. (2004). DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND, BAND 2: WIRBELTIERE.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. UND SSYMANK A. (2003). DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND, BAND 1: PFLANZEN UND WIRBELLOSE.

PLANUNGSGRUPPE UMWELT, SIMON & WIDDING GBR BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, RECHTSANWALT MR PROF. DR. LOUIS H. W. LL.M., DIPL.-ING. RUNGE H., DIPL.-BIOL. SIMON M. UND DIPL.-BIOL. WIDDING T., PROF. DR. LOUIS H. W., PROF. DR. REICH M., BERNOTAT D. UND MAYER F. (JUNI 2010). RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WIRKSAMKEIT VON MAßNAHMEN DES ARTENSCHUTZES BEI INFRASTRUKTURVORHABEN, ENDBERICHT, UMWELTFORSCHUNGSPLAN 2007 - FORSCHUNGSKENNZIFFER 3507 82 080.

STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT ARBEIT UND VERKEHR (DEZEMBER 2012). PLANUNG UND GESTALTUNG VON QUERUNGSHILFEN FÜR FLEDERMÄUSE, EINE ARBEITSHILFE FÜR STRAßENBAUVORHABEN IM FREISTAAT SACHSEN.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. UND SUDFELD C. (2005). METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS.

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT (FEBRUAR 2021). ONLINE-KARTENDIENST „GEOPROXY THÜRINGEN“ DES KOMPETENZZENTRUM GEODATENINFRASTRUKTUR THÜRINGEN (GDI-TH). BZW. THÜRINGEN VIEWER. ABFRAGE VON GEO- UND UMWELTINFORMATIONEN ÜBER DAS PLANGEBIET: <http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control> bzw. [HTTPS://THUERINGENVIEWER.THUERINGEN.DE/THVIEWER/](https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/) (LETZTER ZUGRIFF AM 17.08.2023)

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (FEBRUAR 2021). ARTENSTECKBRIEFE ANHANG IV-ARTEN FFH-RICHTLINIE UND ANDERE STRENG GESCHÜTZTE ARTEN. ABFRAGE VON ARTINFORMATIONEN AUF: [HTTPS://TLUBN.THUERINGEN.DE/FILEADMIN/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/ARTENS TECKBRIEFE/](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/ARTENS_TECKBRIEFE/) (ZUGRIFF AM 17.08.2023).

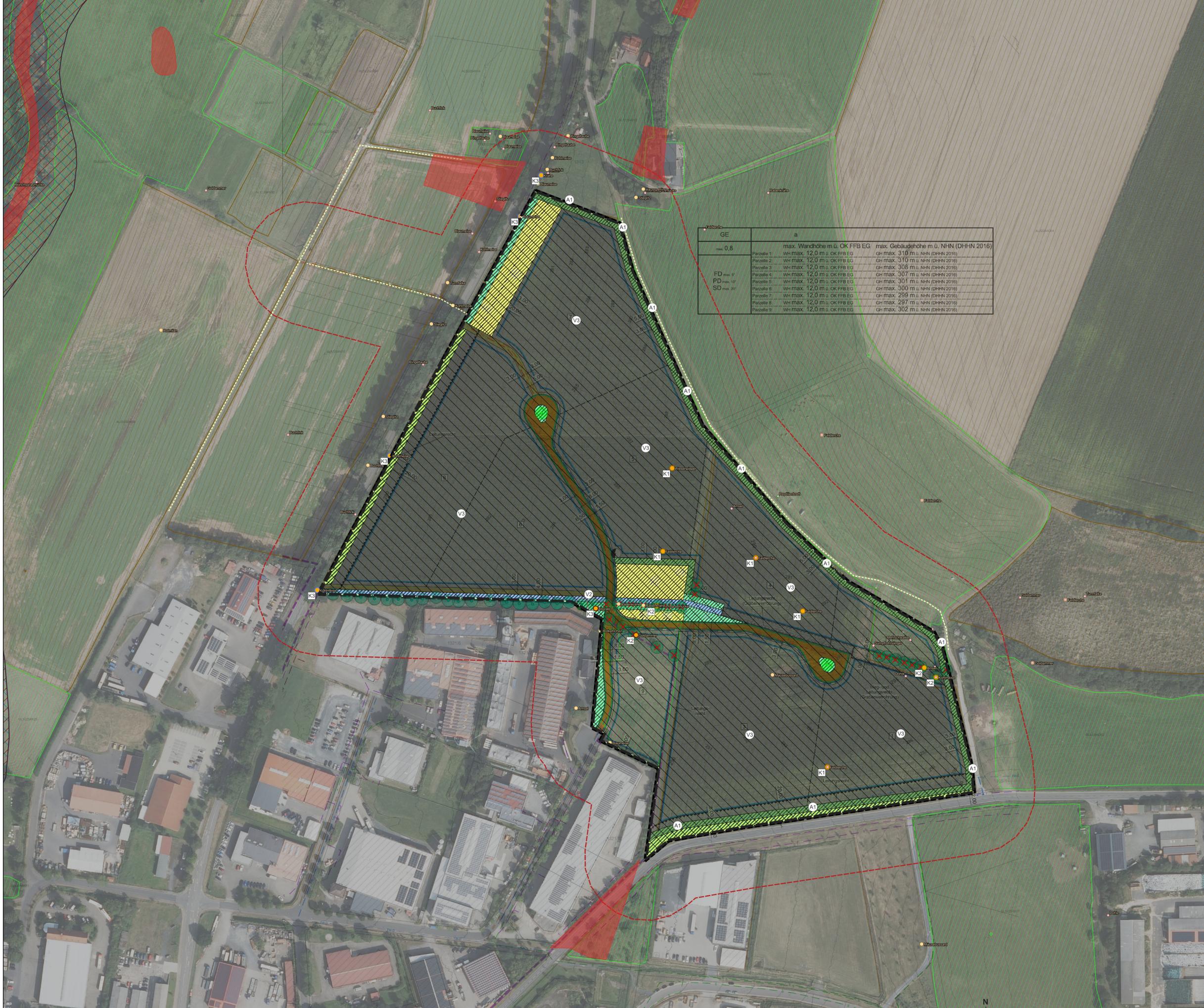
THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (DEZEMBER 2020). KARTENDIENSTE DES TLUBN. ONLINE-KARTENDIENST ZUR ABFRAGE VON ARTVORKOMMEN UND UMWELTINFORMATIONEN AUF: [HTTP://WWW.TLUG-JENA.DE/KARTENDIENSTE/](http://www.tlug-jena.de/kartendienste/) (LETZTER ZUGRIFF AM 17.08.2023).

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (28.12.2022). ARTENLISTE 1. ZUSAMMENSTELLUNG DER EUROPARECHTLICH (§§) GESCHÜTZTEN TIER- U. PFLANZENARTEN IN THÜRINGEN (OHNE VÖGEL) (PDF). DOKUMENT ABGERUFEN AUF [HTTPS://TLUBN.THUERINGEN.DE/FILEADMIN/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/1_ZOOL _ARTENSCHUTZ/LISTEN_ARTENSCHUTZR_PRUEFUNG/LISTE_1_ZUSAMMENST_EUROPARECH T _____GESCHUETZTE_TIER_PFLANZENARTEN_TH_OHNE_VOEGEL_20221228.PDF](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/1_ZOOL_ARTENSCHUTZ/LISTEN_ARTENSCHUTZR_PRUEFUNG/LISTE_1_ZUSAMMENST_EUROPARECHTL_GESCHUETZTE_TIER_PFLANZENARTEN_TH_OHNE_VOEGEL_20221228.PDF) (LETZTER ZUGRIFF AM 17.08.2023)

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (28.12.2022). ARTENLISTE 2. ZUSAMMENSTELLUNG DER NATIONAL STRENG GESCHÜTZTEN TIER- U. PFLANZENARTEN IN THÜRINGEN (OHNE VÖGEL) (PDF). DOKUMENT ABGERUFEN AUF [HTTPS://TLUBN.THUERINGEN.DE/FILEADMIN/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/1_ZOOL _ARTENSCHUTZ/LISTEN_ARTENSCHUTZR_PRUEFUNG/LISTE_2_ZUSAMMENST_NATIONAL _____GESCHUETZTE_TIER_PFLANZENARTEN_TH_OHNE_VOEGEL_20221228.PDF](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/1_ZOOL_ARTENSCHUTZ/LISTEN_ARTENSCHUTZR_PRUEFUNG/LISTE_2_ZUSAMMENST_NATIONAL_GESCHUETZTE_TIER_PFLANZENARTEN_TH_OHNE_VOEGEL_20221228.PDF) (LETZTER ZUGRIFF AM 17.08.2023)

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (STAND 2016). ARTENLISTE 3. PLANUNGSRELEVANTE VOGELARTEN IN THÜRINGEN (PDF). DOKUMENT ABGERUFEN AUF [HTTPS://TLUBN.THUERINGEN.DE/FILEADMIN/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/9_NATU RA2000/SCHUTZOBJEKTE/PLANUNGSRELEVA_VOGELARTEN_2016.PDF](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/9_NATURA2000/SCHUTZOBJEKTE/PLANUNGSRELEVA_VOGELARTEN_2016.PDF) (LETZTER ZUGRIFF AM 17.08.2023)

WIESNER J., KLAUS S., WENZEL H., NÖLLERT A., WERRES W. UND WOLF K. (2008). DIE EG-VOGELSCHUTZGEBIETE THÜRINGENS, NATURSCHUTZREPORT HEFT 25/2008, HERAUSGEBER THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ.



GE	a	
max. 0,8	max. Wandhöhe m ü. OK FFB EG	max. Gebäudehöhe m ü. NHN (DHHN 2016)
Parzelle 1:	WH max. 12,0 m ü. OK FFB EG	GH max. 310 m ü. NHN (DHHN 2016)
Parzelle 2:	WH max. 12,0 m ü. OK FFB EG	GH max. 310 m ü. NHN (DHHN 2016)
Parzelle 3:	WH max. 12,0 m ü. OK FFB EG	GH max. 308 m ü. NHN (DHHN 2016)
Parzelle 4:	WH max. 12,0 m ü. OK FFB EG	GH max. 307 m ü. NHN (DHHN 2016)
Parzelle 5:	WH max. 12,0 m ü. OK FFB EG	GH max. 301 m ü. NHN (DHHN 2016)
Parzelle 6:	WH max. 12,0 m ü. OK FFB EG	GH max. 300 m ü. NHN (DHHN 2016)
Parzelle 7:	WH max. 12,0 m ü. OK FFB EG	GH max. 299 m ü. NHN (DHHN 2016)
Parzelle 8:	WH max. 12,0 m ü. OK FFB EG	GH max. 297 m ü. NHN (DHHN 2016)
Parzelle 9:	WH max. 12,0 m ü. OK FFB EG	GH max. 302 m ü. NHN (DHHN 2016)

- Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Schieldsberg - 3. BA"
- Untersuchungsraum (50 m um Geltungsbereich)
- Schutzgebiete und geschützte Biotope
- FFH-Gebiet "Ulster"
- EU-Vogelschutzgebiet "Thüringer Rhön"
- Feldblöcke_DGK_Thue_2023_f
- Ackerland
- Grünland
- geschützte Biotope der Offenland-Biotop-Kartierung (OBK)

- Erfassungen planungsrelevanter Tierarten**
- Kartierung - Brutvögel am 02.04.2025 und verbleibende Konflikte nach Ausschluss des Tötungsverbots durch die Wahl des Baubeginns (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeiten
- Nest eines Bodenbrüters in niedriger Vegetation (artenschutzrechtlicher Konflikt durch Flächeninanspruchnahme - Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
 - Nest eines Bodenbrüters in Gehölzstrukturen (artenschutzrechtlicher Konflikt durch Baumfällung/ Beseitigung von Heckenstrukturen - Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
 - Nest eines Baum- oder Höhlenbrüters (artenschutzrechtlicher Konflikt durch Baumfällung - Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
 - Nest eines Baum- oder Höhlenbrüters (artenschutzrechtlicher Konflikt durch bauzeitliche Störung - Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG)
 - Tiere in Nahrungshabitaten oder konfliktfreie Niststandorte

- Kartierung - andere Artengruppen (Reptilien)
- Transekte für die Suche nach Reptilien (Zauneidechse)
- Verifikation der Kartierungen am 17.06.2025, 01.07.2025 und am 17.07.2025
- Bestätigung des Nistplatzes oder auch Tiere in Nahrungshabitaten
 - Reptilienbrett zum Nachweis von wärmelebenden und an Trockenheit angepassten Arten (ohne Fund)

- Bäume im Geltungsbereich
- Baum am Rand des Geltungsbereichs
 - zu erhaltender Baum
 - artenschutzrechtlicher Konflikt durch Fällung/Rodung - Baum geht als potenzielles Lebensraumelement verloren (Ersatzpflanzung ist notwendig)
 - Baumpflanzung

- Artenschutzrechtliche Konflikte**
- K1 - Verlust von Offenland
 - K2 - Verlust von Gehölzen
 - K3 - Störung der Arten

- Artenschutzrechtliche Maßnahmen**
- V1 - Vermeidung von Eingriffen in Gehölze (gesamter Geltungsbereich)
 - V2 - Bauzeitenbeschränkung
Baubeginn/ Bauzeitfreimachung außerhalb der Brutzeiten (ab 01. Oktober bis 28. Februar)
 - V3 - Vermeidung der Wiederbesiedlung des Geltungsbereichs
Schwarzbrache von Ende Februar bis Mitte September
 - S1 - Baumschutz / Gehölzschutz
zu erhaltender Baum

- Ausgleichsmaßnahmenflächen
- A1 - Gehölzpflanzungen
- Hecke mit Bäumen (nach dem Entwurf des Bebauungsplans vom 24.06.2025 genügt diese als Ersatz für die Baum- und Höhlenbrüter und auch für Bodenbrüter in Gehölzstrukturen)

- Maßnahmen, welche für den Artenschutz nicht zwingend notwendig, aber als Nahrungshabitats förderlich für den Artenreichtum sind
- Retentionsraum - Blühwiese
 - Grünflächen (öffentlich)
 - Grünfläche (privat)
 - Graben

0 25 50 75 100 m

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSGESTALTUNG & FREIANLAGEN - NEUBERT

Knut Neubert - Schulerstraße 18 - 98544 Zeitz - Meißel
Tel. (03682) 47 88 99-0 Fax (03682) 47 88 99-9

E-Mail: info@planungsbuero-neubert.de Internet: www.planungsbuero-neubert.de

Datum: Juli 2025
Zeichen: Kamenz
Geprüft: Knut Neubert

Mafßta 1 : 1.000 Blatt-Nr. 01

Bauherr: Stadt Geisa
Marktplatz 27
36419 Geisa

Baumaßnahme: Bebauungsplan "Am Schieldsberg - 3. BA" mit 2. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord"

Bezeichnung: Lageplan zur artenschutzrechtlichen Erfassung